



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 31.10.2016



**Einziehung
einer Teilstrecke der Gemeindestraßen Schulstraße und Alter Weg
(Gemarkung Vorwerk; Flur 5; Flurstücke 78/22, 78/28)
auf dem Gebiet der Gemeinde Vorwerk
im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

- I. Die Teilstrecke der Gemeindestraßen Schulstraße und Alter Weg in der Gemarkung Vorwerk, Flur 5, Flurstücke 78/22 und 78/28, verliert mit Wirkung zum 01.10.2016 den Charakter einer Gemeindestraße aufgrund der nicht mehr bestehenden Verkehrsbedeutung. Die Teilstrecke wird zukünftig nicht mehr als Gemeindestraße, sondern lediglich als Privatgrundstück nutzbar sein.
Träger der Baulast sind Herr Johann-Georg Eule und Frau Judy Eule gemäß des Grundbuchblattes 254, laufender Nummer 10 des Amtsgerichts Zeven im Bezirk Vorwerk.
- II. Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

Rotenburg (Wümme), 24.10.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat